

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 16/10 B

L 5 EG 4/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 EG 7/09 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Oktober 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Im Ausgangsverfahren begehrt die Klägerin höheres Elterngeld unter Zugrundelegung eines höheren Nettoeinkommens aus nichtselbstständiger Arbeit. Dazu macht sie geltend, bei der Ermittlung der Steuerbelastung seien ihre über den Werbungskostenpauschalbetrag von 920 Euro pro Jahr hinausgehenden Werbungskosten zu berücksichtigen. Mit Urteil vom 21.10.2010 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen solchen Anspruch verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Zur Begründung macht sie geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181). Ferner ist darzutun, inwiefern die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer im Einzelnen vorzutragen, inwiefern die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 3 Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66).
- 4 Die Klägerin hält es für eine klärungsbedürftige, klärungsfähige und über den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfrage, ob "später erfolgte Steuerrückerstattungen für den Lebensstandard im maßgebenden Zwölfmonatszeitraum prägend und deswegen bei der Berechnung des Elterngeldes zu berücksichtigen sind". Es steht dahin, ob die von der Klägerin formulierte Frage im



angestrebten Revisionsverfahren schon nicht in vollem Umfang geklärt werden kann, weil sie zu weit gefasst ist. Streitig ist hier nicht die Berücksichtigung irgendwelcher Steuererstattungen, sondern von Steuererstattungen an abhängig beschäftigte Berechtigte, die mit ihrer Steuererklärung erfolgreich höhere Werbungskosten geltend gemacht haben. Unabhängig davon reicht jedenfalls der von der Klägerin gegebene Hinweis, dass das BSG mit der formulierten Frage bisher nicht befasst gewesen sei, nicht aus, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzustellen. Im Hinblick darauf, dass § 2 Abs 7 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einen pauschalen Werbungskostenabzug regelt, könnte sich bereits aus dem Gesetz mit hinreichender Klarheit ergeben, dass die von der Klägerin angestrebte Berechnungsmethode mit dem geltenden Recht unvereinbar ist (*vgl dazu Dau in juris Praxisreport - Sozialrecht 4/2011, Nr 4 unter C.*). Dass dem nicht so sei und welche Gründe dafür maßgebend sein könnten, hätte die Klägerin deshalb eingehend begründen müssen. Daran mangelt es. Ebenso wenig hat die Klägerin substantiiert dargetan, dass die einschlägige Vorschrift verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, die höchstrichterlich zu klären seien.

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

